



Deutsche Billard-Union e.V.
Sport- und Turnierordnung

Stand: 06/2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE RICHTLINIEN
2. TERMINIERUNG
3. VERANSTALTUNGSBESTIMMUNGEN
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Ausschreibungen
 - 3.3 Genehmigungen
4. SPIELBERECHTIGUNG, MELDUNG
5. AUSLÄNDISCHE SPORTLER
 - 5.1 Mannschaftssportbetrieb
 - 5.2 Einzelmeisterschaften
6. VEREINSWECHSEL
7. RICHTLINIEN FÜR DEN SPORTBETRIEB
 - 7.1 Spielarten / Disziplinen / Wettbewerbe
 - 7.2 Sportmaterial und Sportstätte
 - 7.3 Kleidung
 - 7.4 Werbung
 - 7.5 Verhalten der Sportler / Offiziellen
 - 7.6 Altersklassen
8. EINZELSPORTBETRIEB
 - 8.1 Format
 - 8.2 Qualifikationsveranstaltungen
9. MANNSCHAFTSSPORTBETRIEB
10. INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN UND WETTBEWERBE
11. SANKTIONEN
12. SCHIEDSRICHTER
13. INKRAFTTRETEN

1 ALLGEMEINE RICHTLINIEN

Zweck der Sport- und Turnierordnung (STO) ist es, die Grundlagen für den Sportbetrieb der Deutschen Billard-Union (DBU) zu schaffen.

Jeder Sportler ist verpflichtet, bei der Ausübung des Billardsportes die Grundsätze von Sportlichkeit und Fairness zu beachten.

Die STO gibt in ihrem Allgemeinen Teil den Rahmen für den Sportbetrieb vor. Die Landesverbände können eine STO für ihren Sportbetrieb verabschieden. Eine Verschärfung der STO der DBU durch die Landesverbände ist ausgeschlossen.

Für den Sportbetrieb gelten die Spielregeln der internationalen Billardverbände, in der von der DBU übersetzten aktuellen Fassung.

Das Präsidium der DBU entscheidet auf Vorschlag des Sportrates über nicht in der STO geregelte Fälle und sonstige für den nationalen Bereich aufgrund internationaler Vorgaben notwendig werdende Änderungen. Einzelheiten werden in den Ausschreibungen geregelt.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf die Verwendung von unterschiedlichen Kennzeichnungen für weibliche, männliche oder diverse Personen verzichtet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des jeweiligen Geschlechtes, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

2 TERMINIERUNG

(1) Die Spielsaison beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

(2) Meldetermine werden in gesonderten Mitteilungen veröffentlicht.

(3) Das Präsidium legt auf Vorschlag des Sportrates den Rahmenterminplan der Saison fest.

(4) Der Rahmenterminplan wird mit den internationalen Terminplänen abgestimmt, veröffentlicht und laufend aktualisiert.

(5) Änderungen internationaler Termine können Änderungen des Rahmenterminplanes bedingen.

(6) Die Landesverbände haben den Rahmenterminplan vorrangig zu berücksichtigen.

(7) Werden Sportler seitens der DBU zur Teilnahme an Veranstaltungen oder Terminen nominiert oder eingeladen, haben Mitglieder und deren Untergliederungen diese freizustellen.

3 VERANSTALTUNGSBESTIMMUNGEN

3.1 Allgemeines

(1) Zu Veranstaltungen im Verbandsgebiet der DBU zählen

- a) von der DBU ausgerichtete internationale Meisterschaften
- b) Deutsche Mannschaftsmeisterschaften
- c) Deutsche Einzelmeisterschaften
- d) DBU-Pokalwettbewerbe
- e) Ländervergleichskämpfe
- f) regionale Meisterschaften
- g) Meisterschaften der Landesverbände und ihrer Untergliederungen
- h) internationale Turniere und Turnierserienteile
- i) landesverbandsübergreifende offene Turniere und Turnierserien
- j) alle sonstigen Billardveranstaltungen

- (2) Bei Turnieren für Minderjährige sind Geldpreise und Sachpreise im Gegenwert von über 60 EUR nicht zugelassen. Bei Teilnahme von Minderjährigen an Preisgeldturnieren der Erwachsenen dürfen Geld- und Sachpreise nicht an sie ausgehändigt werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.

3.2 Ausschreibungen

Die jeweiligen Ausschreibungen zu den unter Tz. 3.1 Absatz (1) genannten Veranstaltungen enthalten:

- a) Formate
- b) Teilnahmevoraussetzungen / Meldungen
- c) Spielregeln
- d) Termine
- e) Veranstaltungsorte
- f) Materialien
- g) Teilnehmerzahlen
- h) Schiedsrichterregelung
- i) Spielerkleidung
- j) Startgeld / Auszeichnungen
- k) Genehmigungsvermerk
- l) Hinweis § 50a Einkommensteuergesetz

Die DBU ist Inhaber der Rechte an Deutschen Meisterschaften (Einzel und Mannschaft) und nationalen Rang- und Rekordlisten.

Die Veranstaltungen können alle Altersklassen, Einzel-, Mannschafts-, Mixed- und Behinderten-/Wettbewerbe, sowie Einzel-, Mehrfach- und Serienveranstaltungen umfassen.

3.3 Genehmigungen

- (1) Von der DBU veranstaltete oder ausgerichtete Turniere sind automatisch genehmigt und genießen Vorrang. Internationale Verbände dürfen ohne Zustimmung der DBU keine Veranstaltungen in Deutschland sanktionieren.
- (2) Der Genehmigungspflicht der DBU unterliegen folgende Veranstaltungen:
 - a) Internationale Turniere/Meisterschaften inkl. Qualifikationen bzw. Vorqualifikationen zu internationalen Veranstaltungen, die im Bereich der DBU stattfinden (erforderlichenfalls muss die Genehmigung des internationalen Verbandes vorliegen),
 - b) Landesverbandsübergreifende Billardveranstaltungen inkl. Turnierserien (Teilnahmeberechtigung für Sportler verschiedener LV) mit Preisgeldern oder Sachpreisen ab 5.000 EUR.
- (3) Die Genehmigungspflicht im Übrigen regeln die Landesverbände für ihr Verbandsgebiet.
- (4) Nach Tz. 3.3 Abs. 2 genehmigte Turniere werden in den Rahmenterminplan der DBU aufgenommen. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung hat spätestens zwei Monate vor der geplanten Veranstaltung zu erfolgen.
- (5) Bei internationalen Veranstaltungen sind ggf. die längeren Antragsfristen der internationalen Verbände zu beachten. Diese Anträge können nur durch oder über die DBU gestellt werden.

- (6) Die Genehmigung wird mit einer Genehmigungsnummer versehen (DBU-Spielart-Jahr-lfd. Nr.) und durch den zuständigen Sportwart schriftlich erteilt. Die Genehmigungsnummer ist auf der Ausschreibung / Einladung zu vermerken, welche in der Spielstätte öffentlich zugänglich auszuhängen ist.
Bei fehlendem Aushang müssen Sportler davon ausgehen, dass es sich um ein nicht genehmigtes Turnier handelt.
- (7) Die Ausschreibung / Einladung darf erst nach Erteilung der Genehmigungsnummer und Zahlungseingang der Genehmigungsgebühr veröffentlicht werden. Die Genehmigungsgebühr beträgt 3 v.H. des Preisgeldes bzw. der Sachpreise, max. 500,00 EUR, sofern das Präsidium keine davon abweichende Regelung festlegt.

4 SPIELBERECHTIGUNG, MELDUNG

- (1) An den unter Tz. 3.1 Absatz (1) Buchstabe a) - c) genannten Veranstaltungen dürfen nur Sportler teilnehmen, die eine Spielberechtigung besitzen.
- (2) Bei Mitgliedschaften in mehreren Vereinen muss der Sportler für Einzelmeisterschaften seinen Stammverein benennen. Dies unabhängig davon, ob der Stammverein die jeweilige Spielart (Pool, Snooker oder Karambol) anbietet.
- (3) Im Mannschaftssportbetrieb kann ein Sportler in den Spielarten Pool, Snooker, Karambol in unterschiedlichen Vereinen, auch in unterschiedlichen Landesverbänden starten.
Im Karambol gilt diese Regelung auch für die dort anzutreffenden unterschiedlichen Tischgrößen (Match-, Turnier- und Kegelbillard).
- (4) Alle Meldungen für den Sportbetrieb der kommenden Saison müssen in Textform zum Meldeschluss erfolgen. Der Termin ist im Rahmenterminplan festgelegt.
- (5) Hat ein Sportler an der Spielarten-Einzelmeisterschaft eines Landesverbandes teilgenommen, so ist es ihm auch nach einem Verbandswechsel nicht gestattet, in der gleichen Spielzeit an der Einzelmeisterschaft eines anderen Landesverbandes teilzunehmen. Ein entsprechender Nachweis ist mit Bestätigung des Sportwartes des alten Landesverbandes vom Sportler zu erbringen. Gleiches gilt für Sportler die innerhalb einer Spielzeit an Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften einer anderen Nation teilgenommen haben. Hierbei erfolgt die offizielle Bestätigung des Nachweises durch den betreffenden Nationalverband.
- (6) Der DBU zugehörige Sportler deutscher Nationalität benötigen zur Teilnahme am Mannschaftssportbetrieb in einer anderen Nation die vorherige schriftliche Genehmigung der DBU. Diese Genehmigung ist für die jeweilige Saison bis zum bekanntgegebenen Termin beim zuständigen Sportwart in Schriftform zu beantragen.

5 AUSLÄNDISCHE SPORTLER

5.1 Mannschaftssportbetrieb

- (1) Pro Spieltag darf max. die gleiche Anzahl von ausländischen wie deutschen Sportlern eingesetzt werden.
- (2) Nicht als ausländische Sportler im Sinne der Tz. 5.1 Absatz (1) gelten Sportler ohne deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie bis zum **bekanntgegebenen Termin** der jeweiligen Saison erklären, dass sie in den letzten drei Jahren für keinen ausländischen Verband aktiv eingesetzt waren, und entweder
 - a) **zum Saisonbeginn** das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens sieben Jahren ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (Meldebescheinigung) und
 - seit mindestens drei Jahren für einen deutschen Verein spielberechtigt waren, oder
 - b) **zum Saisonbeginn** das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 - seit mindestens zwei Jahren ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (Meldebescheinigung) und
 - seit mindestens zwei Jahren für einen deutschen Verein spielberechtigt waren oder
 - c) die deutsche Staatsbürgerschaft erstmalig beantragt haben (Antragskopie).
- (3) Sind Ausländer einem anderen Nationalverband zugehörig, der Mitglied einer der Billard-Dachorganisationen ist, der auch die DBU angehört, so ist die Teilnahme am Sportbetrieb der DBU nur dann möglich, wenn die Genehmigung des betreffenden Nationalverbandes bis zum **bekanntgegebenen Termin** der jeweiligen Saison dem zuständigen Sportwart in Schriftform vorliegt.

5.2 Einzelmeisterschaften

- (1) Grundsätzlich können Sportler ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Ausländer) an den Veranstaltungen gemäß Tz. 3.1 Absatz (1) Buchstabe c) nicht teilnehmen, es sei denn, dass sie die deutsche Staatsbürgerschaft erstmalig beantragt haben (Antragskopie).
- (2) Grundsätzlich können Ausländer sich nicht als Teilnehmer für internationale Meisterschaften qualifizieren bzw. für DBU-Leistungskader nominiert werden.
- (3) In die Ausschreibungen für Wettbewerbe im Bereich der Deutschen Billard-Jugend können auf Beschluss des Präsidiums von Absatz (1) und (2) abweichende Regelungen aufgenommen werden.

6 VEREINSWECHSEL

- (1) Spätestens 14 Tage nach wirksamer Erklärung zum Vereinswechsel / Übertragung der Spielberechtigung (Nachweispflicht des Sportlers) oder Passivierung im Internetportal der DBU ist die Freigabe wirksam.
- (2) Vereinswechsel mit Wechsel der Spielberechtigung dürfen nur in **dem dafür bekanntgegebenen Zeitfenster der jeweiligen Saison** erfolgen.

7 RICHTLINIEN FÜR DEN SPORTBETRIEB

7.1 Spielarten / Disziplinen / Wettbewerbe

(1) In der DBU werden die Spielarten in Karambol, Pool und Snooker unterteilt. Innerhalb dieser Spielarten können Wettbewerbe in folgenden Disziplinen durchgeführt werden:

a) Karambol

- Freie Partie
- Einband
- Dreiband
- Artistique
- Cadre 35/2
- Cadre 52/2
- Cadre 47/2
- Cadre 71/2
- 5-Kegel
- BK2-kombi
- BK100
- BK2-100
- Biathlon
- Eurokegel

b) Pool

- 8-Ball
- 9-Ball
- 10-Ball
- 14.1-endlos

c) Snooker

- Snooker
- 6-reds

(2) Die Übersicht der Disziplinen stellt keine abschließende Aufstellung dar. Erweiterungen bzw. Minderungen von Disziplinen oder Disziplinvarianten durch die internationalen Billardverbände der jeweiligen Spielarten gehören in den fachlichen Zuständigkeitsbereich der DBU.

(3) Das Präsidium kann die Einführung weiterer Disziplinen und zugehöriger Wettbewerbe gemäß Tz. 7.1 Absatz (1) beschließen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Durchführung nationaler Meisterschaften der o. a. Disziplinen.
Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung. Alle Wettbewerbe dürfen nur auf dem in der jeweiligen Ausschreibung definierten Material ausgetragen werden.

7.2 Sportmaterial und Sportstätte

(1) Das im Rahmen der Durchführung der Wettbewerbe gemäß Tz. 3.1 Absatz (1) Buchstabe a) – d) zu verwendende Material wird in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt.

(2) Für die Durchführung eigener bzw. genehmigungspflichtiger Wettbewerbe/Veranstaltungen können Anforderungen und Ausstattungsbedingungen für die Sportstätten vorgeschrieben werden.

7.3 Kleidung

(1) Grundsätzlich ist bei der Teilnahme an Wettbewerben gemäß Tz. 3.1 Absatz (1) Buchstabe a) – e) die in der jeweiligen Ausschreibung definierte Kleidung zu tragen.

- (2) Soweit die DBU-Werberichtlinien nicht entgegenstehen, sind Ausrüster-/Herstellerkennzeichnungen auf allen Teilen der Kleidung zulässig. Ergänzende Regelungen können in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt werden. Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin genehmigt werden.
- (3) Sportler einer Mannschaft haben in einheitlicher Kleidung anzutreten. Bei der Teilnahme an Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften haben Sportler auf ihrer Kleidung das Emblem oder den Namen ihres Vereins zu tragen.
- (4) Die DBU kann für bestimmte Veranstaltungen zusätzliche Kennzeichnungen (DBU-Logo, Liga-Logo o. ä.) vorschreiben.
Werden Sportler von der DBU zu internationalen Einsätzen entsandt, haben sie die zur Verfügung gestellte Kleidung zu tragen.

7.4 Werbung

Die Zulässigkeit von Werbung ist in den DBU-Werberichtlinien festgelegt.

7.5 Verhalten der Sportler / Offiziellen

- (1) Bei allen Wettbewerben im organisierten Sportbetrieb gilt für alle Teilnehmer und Offizielle der Grundsatz "fair geht vor".
- (2) Bei einer sportlichen Veranstaltung gilt für alle Teilnehmer im laufenden Wettbewerb in der Wettkampfstätte das Verbot, Alkohol zu konsumieren. Bei Jugendturnieren herrscht absolutes Alkoholverbot in der Wettkampfstätte. Die Wettkampfstätte wird in der jeweiligen Ausschreibung definiert.
- (3) Bei einem ersten Verstoß gegen das Alkoholverbot kann der betreffende Sportler von der Turnierleitung oder einem Mitglied des DBU-Präsidiums offiziell verwarnet werden. Im Wiederholungsfalle wird der Sportler von der Turnierleitung oder einem Mitglied des DBU-Präsidiums für die gesamte Veranstaltung aus dem Wettbewerb ausgeschlossen.
- (4) Die Sportler müssen sich während der Aufnahme ihres Gegners an einer vom Gastgeber bzw. der Turnierleitung bestimmten Stelle aufhalten. Eine Einflussnahme von nicht am Spiel Beteiligten auf den Spielablauf (Stören des Gegners, taktische Tipps, Coaching etc.) ist nicht statthaft. Zuwiderhandlungen werden für den betroffenen Sportler mit Ermahnung, im Wiederholungsfalle mit Verwarnung und somit Verlust des Spieles geahndet. Am Spiel selbst Unbeteiligte können aus der Spielstätte verwiesen werden.
- (5) Bei besonders schweren Verstößen gegen den Grundsatz „fair geht vor“ und das Alkoholverbot, insbesondere im Falle von Tötlichkeiten, Beschimpfungen und respektlosem Verhalten gegenüber anderen Sportlern oder Offiziellen, kann der betreffende Sportler durch die Turnierleitung oder das Präsidium ohne vorherige Verwarnung direkt von dem gesamten Wettbewerb ausgeschlossen werden.
- (6) Die Siegerehrung ist für die zu Ehrenden Bestandteil des jeweiligen Wettbewerbes und die Nichtteilnahme hat die Disqualifikation zur Folge.
Die jeweilige Turnierleitung wird ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen nach pflichtgemäßen Ermessen von einer Disqualifikation abzusehen.
- (7) Alles Weitere regelt die Rechts- und Strafordnung.

7.6 Altersklassen

Die jeweils geltenden Altersklassenregelungen werden vor Saisonbeginn veröffentlicht.

8 EINZELSPORTBETRIEB

8.1 Format

Einzelheiten zum Format der jeweiligen Meisterschaft werden in den entsprechenden Ausschreibungen festgelegt.

8.2 Qualifikationsveranstaltungen

Den Einzelmeisterschaften können Qualifikationswettbewerbe vorgeschaltet werden, denen Landesverbände Vorrang einzuräumen haben.

9 MANNSCHAFTSSPORTBETRIEB

- (1) Im Mannschaftssportbetrieb ist eine Kombination der unter Tz. 7.1 genannten Wettbewerbe/Disziplinen zulässig.
- (2) Mannschaftsmeisterschaften können in Form eines Ligabetriebes durchgeführt werden, für die, je nach verfügbaren Mannschaften, folgende Ligenbezeichnungen zu verwenden sind:

a) 1. Bundesliga	1. Ebene
b) 2. Bundesliga	2. Ebene
c) Regionalliga	3. Ebene
d) Oberliga	4. Ebene
e) Verbandsliga	5. Ebene
f) Landesliga	6. Ebene
g) Bezirksliga	7. Ebene
h) Kreisliga	8. Ebene
i) Kreisklasse	9. Ebene
- (3) Je Spielart kann auf DBU-Ebene ein Ligenstrang gemäß Absatz (2) Buchstabe a) – c) gebildet werden, der sich aus Kombinationen gemäß Absatz (1) ergibt.
- (4) In anderen Disziplinen können Deutsche Mannschaftsmeisterschaften (DMM) bzw. Pokalwettbewerbe angeboten werden.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme an einem Mannschaftswettbewerb gemäß Absatz (2) Buchstabe a) – c) ist die Qualifikation über die entsprechende Oberliga eines Landesverbandes. In begründeten Fällen kann das Präsidium Ausnahmen zulassen.
- (6) Vereine haben ihre Bereitschaft/Meldung zur Teilnahme am jeweiligen Ligasportbetrieb durch Abgabe des zur Verfügung gestellten Vordrucks (Bereitschaftserklärung) bis zum 31.05. an den zuständigen Sportwart zu erklären.
Vereine, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass ihre Mannschaft/en an einer Aufstiegsrunde teilnehmen könnten, haben die Bereitschaftserklärung ebenfalls einzureichen.

10 INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN UND WETTBEWERBE

- (1) Zur Nutzung des internationalen Wettkampfangebotes und den damit verbundenen sportlichen Vergleichsmöglichkeiten entsendet die DBU Sportler zu Mannschafts- oder Einzeleinsätzen bei den verschiedenen internationalen Meisterschaften und Wettbewerben.
- (2) Die Nominierungen im Leistungssport erfolgen durch ein im Strukturplan Leistungssport fest-zulegendes Gremium und sind dem Präsidium zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Sportler, die von der DBU zu internationalen Meisterschaften nominiert bzw. entsandt werden, sind von ihren Vereinen bzw. Landesverbänden für diese Einsätze freizustellen.

11 SANKTIONEN

- (1) Verstöße gegen die STO werden nach der Rechts- und Strafordnung der DBU geahndet.
- (2) Wird wegen Verstoßes gegen die STO eine Geldstrafe verhängt, so ruht nach deren Bestandskraft die Spielberechtigung des Sportlers, bis die Begleichung der Geldstrafe erfolgt ist.
- (3) Nimmt ein Sportler am Sportbetrieb der DBU teil, so wirkt sich eine verhängte Sperre auf alle Wettbewerbe aus.

12 SCHIEDSRICHTER

Zur Regelung des Schiedsrichterwesens kann das Präsidium entsprechende Richtlinien erlassen.

13 INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Sport- und Turnierordnung tritt mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am **27.06.2020** in Kraft.

Anlage – Terminplan	
01.07. bis 30.06. Folgejahr	Spielsaison
31.05.	Bereitschaftserklärung für den Spielbetrieb auf Bundesebene Meldeschluss Mannschaftsmeldung kommende Saison (Bereitschaftserklärung)
30.06.	Veröffentlichung Rahmenterminplan
30.06.	Meldeschluss Kontaktdaten Spielstätte und Teamleader Mannschaftsspielbetrieb auf Bundesebene
01.07. bis 31.07.	Wechselfrist
15.08.	Meldeschluss namentliche Meldung Mannschaftsspielbetrieb auf Bundesebene
15.08.	Genehmigung des betreffenden Nationalverbandes, dass ausländische Sportler in Deutschland eingesetzt werden dürfen
15.08.	Genehmigung der DBU, dass deutsche Sportler im Ausland eingesetzt werden dürfen
15.08.	Erklärung ausländischer Sportler gemäß Tz. 5.1 Abs. 2